

Einladung



zur ordentlichen Hauptversammlung
28. April 2004

comdirect)

www.comdirect.de

Einladung zur Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der am
Mittwoch, 28. April 2004, 11.00 Uhr,
in der Handelskammer Hamburg
(Hanseatische Wertpapierbörse),
Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg,
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung
für das Geschäftsjahr 2003 ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der comdirect bank Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2003, Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2003 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003.**

- 2. Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2003 in Höhe von 22.480.536,00 Euro zur Ausschüttung einer Dividende von 0,16 Euro je Stückaktie auf das dividendenberechtigte Grundkapital zu verwenden.

- 3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2003**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2003 die Entlastung zu erteilen.

- 4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003 die Entlastung zu erteilen.

- 5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004 zu wählen.

6. Neuwahl zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit des derzeitigen Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Hauptversammlung am 28. April 2004. Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor,

- Herrn Martin Blessing, Frankfurt am Main, Mitglied des Vorstands der Commerzbank AG, Frankfurt am Main,
- Herrn Rainer Beaujean, Wiesbaden, Mitglied des Vorstands der T-Online International AG, Darmstadt,
- Herrn Klaus Müller-Gebel, Bad Soden, Rechtsanwalt,
- Herrn Dr. Eric Strutz, Frankfurt am Main, Chief Financial Officer, Commerzbank AG, Frankfurt am Main,

in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden. Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG) und § 76 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 zusammen.

Die Mandate der vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder sind in der Anlage zu TOP 6 der vorliegenden Einladung aufgeführt.

7. Zustimmung der Hauptversammlung zu einem Ergebnisabführungsvertrag (Organschaftsvertrag)

Die comdirect bank Aktiengesellschaft hat mit der comdirect private finance AG, Quickborn, am 26. Januar 2004 einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen.

Der wesentliche Inhalt dieses Ergebnisabführungsvertrags wird im Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu TOP 7 wiedergegeben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, diesem Ergebnisabführungsvertrag zuzustimmen.

8. Erneuerung des genehmigten Kapitals sowie des Bezugsrechtsausschlusses und Satzungsänderung

§ 4 Abs. 3 der Satzung der comdirect bank Aktiengesellschaft sieht gemäß Beschluss der Hauptversammlung zu TOP 8 vom 10. April 2000 eine bis zum 31. März 2005 wirksame Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um bis zu EURO 60.000.000,00 vor. Um die Kontinuität dieses Handlungsspielraums sicherzustellen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. April 2009 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens um EURO 60.000.000,00 zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
 - aa) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, wenn ein derartiger Erwerb im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt,
 - bb) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen für einen Anteil am genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt EURO 12.000.000,00, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet; die Anzahl der neuen Aktien darf zusammen mit den Aktien, die aufgrund von sonstigen Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder aufgrund eines bedingten Kapitals nach §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen,
 - cc) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage für einen Anteil am genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt EURO 8.000.000,00 zum Zwecke der Ausgabe von Belegschaftsaktien und,

- dd) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandelschuldverschreibungen von durch die comdirect bank Aktiengesellschaft oder solchen Gesellschaften, an denen die comdirect bank Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, begebenen oder noch zu begebenden Options- bzw. Wandlungsrechten ein Bezugsrecht einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts zustehen würde.
- b) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 Abs. 1 und 3 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals abzuändern oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.
- c) Der Beschluss der Hauptversammlung zu TOP 8 vom 10. April 2000 wird aufgehoben.
- d) § 4 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. April 2009 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens um EURO 60.000.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

- a) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, wenn ein derartiger Erwerb im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt,
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen für einen Anteil am genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt EURO 12.000.000,00, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet,
- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage für einen Anteil am genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt EURO 8.000.000,00 zum Zwecke der Ausgabe von Belegschaftsaktien, und

- d) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandelschuldverschreibungen von durch die comdirect bank Aktiengesellschaft oder solchen Gesellschaften, an denen die comdirect bank Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, begebenen oder noch zu begebenden Options- bzw. Wandlungsrechten ein Bezugsrecht einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts zustehen würde.“

9. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die comdirect bank Aktiengesellschaft wird ermächtigt, zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien zu erwerben und zu verkaufen. Der Bestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien darf am Ende eines jeden Tages 5 % des Grundkapitals der comdirect bank Aktiengesellschaft nicht übersteigen. Der niedrigste Gegenwert, zu dem jeweils eine eigene Aktie erworben werden darf, wird auf den durch die Schlussauktion ermittelten Kurs der comdirect bank Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse am Börsentag vor dem jeweiligen Erwerb abzüglich 10 % festgelegt, der höchste Gegenwert auf diesen durch die Schlussauktion ermittelten Kurs zuzüglich 10 %.
- b) Diese Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien gilt bis zum 30. September 2005. Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 7. Mai 2003 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses neuen Ermächtigungsbeschlusses aufgehoben.

10. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die comdirect bank Aktiengesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens in einem Volumen von

bis zu 10 % des Grundkapitals, zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Zusammen mit den aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der comdirect bank Aktiengesellschaft übersteigen. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Fall des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der comdirect bank Aktie im XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den drei dem jeweiligen Tag des Erwerbs vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten). Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der comdirect bank Aktie im XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Börsentagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Im Falle des Erwerbs mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots sind die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu beachten, sofern und soweit sie Anwendung finden. Überschreitet die Zeichnung das Volumen des öffentlichen Kaufangebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmalig ausgenutzt werden.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der comdirect bank Aktiengesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die aufgrund von Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des

Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten ausgegeben bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Daneben wird der Vorstand ermächtigt, die erworbenen Aktien auch außerhalb der Börse zu veräußern, ohne die Aktien allen Aktionären im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Ferner wird der Vorstand ermächtigt, im Fall einer Veräußerung aufgrund dieser Ermächtigung erworbener eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre den Inhabern der von der comdirect bank Aktiengesellschaft oder von mittelbaren oder unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der comdirect bank Aktiengesellschaft (Konzernunternehmen i. S. v. § 18 Abs. 1 AktG) ausgegebenen Optionsschuldverschreibungen oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde. Für diese Fälle und in diesem Umfang wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Der Vorstand wird schließlich ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die erworbenen Aktien dazu verwendet werden, die Aktien als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter bzw. Pensionäre der comdirect bank Aktiengesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen auszugeben.

Der Vorstand wird schließlich ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen; der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung zu ändern.

Die vorgenannten Ermächtigungen zur Veräußerung auch außerhalb der Börse können ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmalig, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Der Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien dürfen jeweils in Verfolgung eines oder mehrerer der vorgenannten Zwecke erfolgen.

- c) Diese Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien gilt bis zum 30. September 2005. Die von der Hauptversammlung der Gesell-

schaft am 7. Mai 2003 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses neuen Ermächtigungsbeschlusses aufgehoben.

11. Sonstige Änderungen der Satzung

Das Aktiengesetz ist in den vergangenen Jahren verschiedentlich geändert worden. Aus Klarstellungsgründen soll die Satzung angepasst werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) § 3 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
 „(3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.“
- b) § 17 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
 „(4) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben derart, dass zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem letzten Tag der Hinterlegungsfrist, beide Tage nicht mitgerechnet, eine Frist von mindestens einem Monat liegen muss.“

Anlage zu TOP 6:

Die unter TOP 6 zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner sind bei nachfolgend aufgeführten Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremiums:

- a) Aufsichtsratsmandate gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AktG
 b) Konzernmandate gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2 AktG
 c) Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

Herr Martin Blessing

- a)
- AMB Generali Holding AG, Aachen, Mitglied des Aufsichtsrats
 - EUROHYPO AG, Frankfurt am Main, Mitglied des Aufsichtsrats
 - Heidelberger Druckmaschinen AG, Heidelberg, Mitglied des Aufsichtsrats
 - ThyssenKrupp Services AG, Düsseldorf, Mitglied des Aufsichtsrats
- b)
- Commerzbank Inlandsbanken Holding AG, Frankfurt am Main, Aufsichtsratsvorsitzender
 - comdirect bank Aktiengesellschaft, Quickborn, Aufsichtsratsvorsitzender
- c)
- CFM Commerz Finanz Management GmbH i. L., Frankfurt am Main, Aufsichtsratsvorsitzender
 - COMMERZ PARTNER Beratungsgesellschaft für Vorsorge- und Finanzprodukte mbH, Frankfurt am Main, Aufsichtsratsvorsitzender

Herr Rainer Beaujean

- a)
- Bild.T-Online.de Verwaltungs AG, Berlin, Mitglied des Aufsichtsrats
 - comdirect bank Aktiengesellschaft, Quickborn, Mitglied des Aufsichtsrats
- b)
- Keine
- c)
- Interactive Media CCSP GmbH, Darmstadt, Stellv. Vorsitzender des Beirats

- T-Online France S.A.S., Paris, Mitglied des Conseil de surveillance
- T-Venture Telekom Funds Beteiligungs-GmbH, Bonn, Mitglied des Investitions-Beirats für die T-Online Venture Fund GmbH & Co. KG

Herr Klaus Müller-Gebel

- a)
- Deutsche Schiffsbank AG, Bremen, Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender
 - EUROHYPO AG, Frankfurt am Main, Mitglied des Aufsichtsrats
 - Holsten-Brauerei AG, Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrats
- b)
- comdirect bank Aktiengesellschaft, Quickborn, Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender
- c)
- Keine

Herr Dr. Eric Strutz

- a)
- Keine
- b)
- comdirect bank Aktiengesellschaft, Quickborn, Mitglied des Aufsichtsrats
 - COMINVEST Asset Management GmbH, Frankfurt am Main, Mitglied des Aufsichtsrats
 - Commerzbank Auslandsbanken Holding AG, Frankfurt am Main, Mitglied des Aufsichtsrats
 - Commerzbank Inlandsbanken Holding AG, Frankfurt am Main, Mitglied des Aufsichtsrats
 - CommerzLeasing und Immobilien AG, Düsseldorf, Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender
 - Hypothekbank in Essen AG, Essen, Mitglied des Aufsichtsrats
- c)
- Banca Intesa Italiana S.p.A., Mailand, Membro del Consiglio di Amministrazione
 - Commerzbank International S.A. (CISAL), Luxemburg, Mitglied des Verwaltungsrats
 - Erste Europäische Pfandbrief- und Kommunalkreditbank, Luxemburg, Mitglied des Verwaltungsrats

Bericht des Vorstands über den wesentlichen Inhalt des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der comdirect bank Aktiengesellschaft und der comdirect private finance AG vom 26. Januar 2004 gemäß § 124 Abs. 2 Satz 2 AktG zu Punkt 7 der Tagesordnung

Der Bericht entspricht dem gemeinsamen Bericht der Vorstände beider Gesellschaften nach § 293 a AktG.

I. Abschluss des Unternehmensvertrags

Die comdirect bank Aktiengesellschaft, Quickborn, (nachfolgend „comdirect“) hat mit der comdirect private finance AG, Quickborn, (nachfolgend „private finance“) am 26. Januar 2004 einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.

II. Angaben zu der zur Ergebnisabführung verpflichteten Gesellschaft

Die private finance wurde unter der Firma Dritte StorCom AG als sog. Vorratsgesellschaft und 100%ige Tochtergesellschaft der Commerzbank AG gegründet und am 12. November 2001 unter der Handelsregisternummer HRB 53485 im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Das Stammkapital der Dritte StorCom AG betrug bei Gründung 50.000,00 Euro. Mit Kaufvertrag vom 2. Juni 2003 erwarb die comdirect von der Commerzbank AG vollständig die Anteile an der Gesellschaft. Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 19. Mai 2003 wurde die Sitzverlegung beschlossen; die Satzungsänderung wurde am 25. Juni 2003 unter der Handelsregisternummer HRB 5721 im Handelsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen. Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 27. August 2003 wurde die Firma in comdirect private finance AG geändert und das Stammkapital auf 5.000.000,00 Euro erhöht; die Satzungsänderung wurde am 15. September 2003 im Handelsregister eingetragen.

Der Ergebnisabführungsvertrag vom 26. Januar 2004 steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der comdirect und der Hauptversammlung der private finance. Diese hat ihre Zustimmung zu dem Ergebnisabführungsvertrag am 27. Februar 2004 erteilt. Vorbehalt-

lich der Zustimmung der Hauptversammlung der comdirect wird der Vertrag mit Eintragung in das Handelsregister der private finance wirksam.

Der Gegenstand des Unternehmens der private finance ist die Vermittlung von Geschäften in Vorsorge-, Versicherungs- und Geldanlageprodukten mit Versicherungsunternehmen, Bausparkassen, Kreditinstituten und Kapitalanlagegesellschaften sowie Beratung sowohl hinsichtlich der zu vermittelnden Produkte als auch hinsichtlich von Finanzierungsaspekten im Zusammenhang mit Existenzgründung und Immobiliengeschäften. Die Gesellschaft darf keine Bankgeschäfte i. S. d. des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und keine Geschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften sowie keine Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG mit Ausnahme der Anlagevermittlung gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 1 KWG betreiben. Die Gesellschaft darf die Anlagevermittlung ausschließlich zwischen Kunden und der comdirect im Rahmen des § 2 Abs. 6 Nr. 8 a) KWG betreiben. Die Gesellschaft ist nicht befugt, sich bei der Erbringung der Anlagevermittlung Eigentum oder Besitz an Geldern, Anteilscheinen oder Anteilen von Kunden zu verschaffen. Die Gesellschaft wird damit nicht als erlaubnispflichtiges Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG tätig.

III. Inhalt des Unternehmensvertrags

Der Ergebnisabführungsvertrag vom 26. Januar 2004 tritt nach Erteilung der Zustimmung auch der Hauptversammlung der comdirect mit Eintragung im Handelsregister rückwirkend zum 1. Oktober 2003 in Kraft. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der private finance, erstmals jedoch zum 30. September 2008, gekündigt werden. Das Recht zur vorzeitigen Kündigung des Ergebnisabführungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt; die Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere bei einer Veräußerung von Anteilen an der Beteiligung der comdirect an der private finance zulässig.

Durch diesen Vertrag wird die private finance verpflichtet, während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrags ihren gesamten jeweiligen Gewinn im Sinn und im Umfang des entsprechend anwendbaren § 301 AktG an die comdirect abzuführen. Beträge aus dem Jahresüberschuss darf die private finance mit Zustimmung der comdirect nur insoweit in die Gewinn-

rücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB einstellen, wie dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist.

Soweit wegen der Organschaft die comdirect oder eine ihr übergeordnete Gesellschaft als Organträgerin steuerlich Schuldnerin ist für Steuern, die wirtschaftlich die private finance betreffen (z. B. Umsatz- und Gewerbesteuer), bezahlt die private finance an die comdirect eine Umlage in Höhe der Umsatz- und Gewerbesteuer, die sie bei eigener selbständiger Steuerpflicht bezahlen müsste; umgekehrt hat die comdirect der private finance einen Betrag zu vergüten, den das Finanzamt der private finance erstatten würde, wäre sie selbstständige Steuerpflichtige. Im Gegenzug zu der Verpflichtung zur Abführung des Jahresgewinns ist die comdirect verpflichtet, jeden während der Vertragslaufzeit entstehenden Jahresfehlbetrag der private finance entsprechend § 302 AktG auszugleichen, soweit dieser Jahresfehlbetrag nicht durch Entnahmen aus Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann, die zuvor während der Laufzeit des Ergebnisabführungsvertrags gebildet wurden. Da die comdirect sämtliche Geschäftsanteile an der private finance hält, besteht keine Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichszahlungen im Sinne von § 304 AktG und von Abfindungen im Sinne von § 305 AktG.

Die Verpflichtung der private finance zur Gewinnabführung erfasst, soweit rechtlich zulässig, die Gewinnabführung für ihr am 1. Oktober 2003 beginnendes Geschäftsjahr und geht einher mit der Verpflichtung der comdirect zur entsprechenden Verlustübernahme. Der Ergebnisabführungsvertrag bewirkt somit, dass die private finance nach den derzeit geltenden steuerrechtlichen Regelungen in steuerlich optimaler Weise in den comdirect Konzern eingebunden werden kann. Dies wäre durch eine andere vertragliche oder sonstige rechtliche und steuerliche Gestaltung nicht möglich.

IV. Keine Prüfung des Ergebnisabführungsvertrags

Da die comdirect alleinige Gesellschafterin der private finance ist, ist der Ergebnisabführungsvertrag vom 26. Januar 2004 entsprechend § 293 b Abs. 1 Halbsatz 2 AktG nicht entsprechend §§ 293 b ff. AktG durch sachverständige Prüfer als Vertragsprüfer zu prüfen. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu den unter Punkt 8 der Tagesordnung vorgesehenen Bezugsrechtsausschlüssen gemäß §§ 186 Abs. 4 Satz 2, 203 Abs. 2 Satz 2 AktG

Die in § 4 Abs. 3 der Satzung noch vorhandene Ermächtigung zur Kapitalerhöhung wird wegen Fristablaufs noch vor Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2005 erlöschen. Um die Kontinuität des durch die derzeitige Ermächtigung geschaffenen Handlungsspielraums bereits heute sicherzustellen, soll dem Vorstand erneut durch die unter Punkt 8 der Tagesordnung vorgeschlagene Schaffung eines genehmigten Kapitals – mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses mit Zustimmung des Aufsichtsrats – unter Aufhebung der bisherigen Ermächtigung ein zeitlich und sachlich ausreichender Handlungsspielraum zur Verfügung gestellt werden. Zunächst soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Hierbei handelt es sich um Spitzenbeträge, die aufgrund der Festlegung des Kapitalerhöhungsbetrages unter Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses entstehen. Die Verwertung solcher Spitzenbeträge erfolgt jeweils zu Börsenkursen.

aa) Des Weiteren sieht die unter TOP 8 vorgeschlagene Schaffung eines genehmigten Kapitals die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erneut vor. Durch diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen etwa aus dem Bereich der Finanzwirtschaft gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Damit wird der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet, neue Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung für Unternehmensbeteiligungen anzubieten. Erfahrungsgemäß verlangen Eigentümer interessanter Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für die Veräußerung ihrer Anteile oft nicht Geld, sondern Aktien. Es können sich daher im Wettbewerb um attraktive Beteiligungen Vorteile ergeben, wenn Verkäufern als Gegenleistung (auch) neue Aktien der Gesellschaft angeboten werden können. Um gegebenenfalls von solchen günstigen Akquisitionsgelegenheiten Gebrauch machen zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Der Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen durch Überlassung von Aktien im Gegensatz zur Erbringung einer Gegenleistung in bar liegt häufig auch unmittelbar im Interesse der Aktionäre: im Gegensatz zur Hingabe von Geld

stellt die Überlassung von Aktien eine liquiditätsschonende und damit häufig günstigere Finanzierungsform dar. Durch die vorgesehene Ermächtigung kann der Vorstand auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten auf dem nationalen oder internationalen Markt rasch reagieren und somit Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen mit der erforderlichen Flexibilität wahrnehmen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob der Einsatz des genehmigten Kapitals notwendig ist und ob der Wert der neuen comdirect Aktien in angemessenem Verhältnis zum Wert des zu erwerbenden Unternehmens oder der zu erwerbenden Beteiligung steht. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft festgelegt werden. Derzeit gibt es keine konkreten Akquisitionsvorhaben, deren Durchführung eine Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen mit Bezugsrechtsausschluss erfordern würde. Im Falle der konkreten Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Vorstand der auf die Ausnutzung folgenden ordentlichen Hauptversammlung darüber berichten.

bb) Des Weiteren soll dem Vorstand durch die unter Punkt 8 der Tagesordnung vorgeschlagene Schaffung eines genehmigten Kapitals erneut die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zur Verfügung gestellt werden. Eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts nach Maßgabe von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermöglicht dem Vorstand die kurzfristige Umsetzung einer Aktienplatzierung mit marktnaher Preisfestsetzung. Der hierdurch erzielte Ausgabebetrag führt zu einem deutlich höheren Mittelzufluss als im Fall einer Aktienplatzierung mit Bezugsrecht.

Der Vorstand soll die Möglichkeit erhalten, von der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erneut und in hinreichendem Umfang Gebrauch zu machen. Aus diesem Grund wird die Hauptversammlung gebeten, den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital der Bank einmalig oder in Teilbeträgen, in jedem Fall aber nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 27. April 2009 gegen Bareinlagen bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt höchstens EURO 12.000.000,00 zu erhöhen. Damit entspricht das Gesamtvolumen der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG weniger als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft, wobei diese Grenze

auch hinsichtlich aller bereits erteilter oder unter TOP 10 vorgeschlagener Ermächtigungen eingehalten werden wird, die die Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorsehen. Unabhängig davon, ob diese Ermächtigungen mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses einzeln oder kumuliert ausgenutzt werden, soll insgesamt die Grenze von 10 % des Grundkapitals für einen Bezugsrechtsausschluss nach den Regeln des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nicht überschritten werden. Die hier vorgeschlagenen Ermächtigungen mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG verfolgen ausschließlich das Ziel, es dem Vorstand zu ermöglichen, das in der konkreten Situation jeweils am besten geeignete Instrumente nutzen zu können, nicht jedoch, um durch eine mehrfache Ausnutzung der verschiedenen Möglichkeiten des Bezugsrechtsausschlusses in den vorgesehenen Ermächtigungen das Bezugsrecht der Aktionäre über die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze von 10 % des Grundkapitals hinaus auszuschließen. In jedem Fall sind die Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft bei der Auswahl der am besten geeigneten Instrumente zu berücksichtigen.

Der Vorstand wird – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – bei jeder Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung den Ausgabebetrag so nah wie unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt möglich an dem dann aktuellen Börsenkurs festlegen. Aufgrund der Bindung des Platzierungspreises an den Börsenpreis wird ein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre verhindert. Der Vorstand wird sich bei der Inanspruchnahme der Ermächtigung um eine marktschonende Ausgabe der neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung bemühen. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote im Falle einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss aufrecht erhalten möchten, haben aufgrund des liquiden Markts für die Aktien der Gesellschaft jederzeit die Möglichkeit, die erforderliche Anzahl von Aktien über die Börse zu erwerben.

cc) Daneben sieht die hier vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre vor, wenn die neuen Aktien als Belegschaftsaktien ausgegeben werden. Belegschaftsaktien sind nach wie vor ein wichtiges Instrument zur Mitarbeiterbindung und Mitarbeitermotivation. Es liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, dass zu diesem Zweck ein genehmigtes Kapital mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses zur Verfügung steht.

dd) Die Bedingungen der von der Gesellschaft oder ihren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften auszugebenden Wandlungs- und Optionsrechte können das Recht vorsehen, für den Fall eines Bezugsangebots an unsere Aktionäre auf neue Aktien entweder den Wandlungs- oder Optionspreis nach Maßgabe einer Verwässerungsschutzformel zu ermäßigen oder den Inhabern der Wandlungs- oder Optionsrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es den Inhabern dieser Wandlungs- oder Optionsrechte nach Ausübung ihrer Rechte zustehen würde. Um hier beide Möglichkeiten offen zu halten, soll der Vorstand schließlich ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten das vorerwähnte Bezugsrecht einzuräumen.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu den unter Punkt 10 der Tagesordnung vorgesehenen Bezugsrechtsausschlüssen gemäß §§ 186 Abs. 4 Satz 2, und 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG

Die Ermächtigung zu Punkt 10 der Tagesordnung beinhaltet die Möglichkeit, erworbene eigene Aktien der Gesellschaft zu veräußern und dabei unter Ausnutzung der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, vorausgesetzt, die hierfür geltende gesetzliche Grenze von bis zu 10 % des Grundkapitals – insgesamt – wird nicht überschritten.

Der Vorstand wird bei sämtlichen Ermächtigungen mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, die unter TOP 8 und 10 vorgeschlagen werden oder dem Vorstand bereits erteilt wurden, eine Ausnutzung nur in der Weise vornehmen, das insgesamt die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze von 10 % des Grundkapitals eingehalten wird. Unabhängig davon, ob die entsprechenden Ermächtigungen mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses einzeln oder kumuliert ausgenutzt werden, soll insgesamt die Grenze von 10 % des Grundkapitals für einen Bezugsrechtsausschluss nach den Regeln des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nicht überschritten werden. Die hier vorgeschlagenen Ermächtigungen mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG verfolgen ausschließlich das Ziel, es dem Vorstand zu ermöglichen, das in der konkreten Situation jeweils am besten geeignete Instrument nutzen zu können, nicht jedoch, um durch eine mehrfache Ausnutzung der verschiedenen Möglichkeiten des Bezugsrechtsausschlusses in den vorgesehenen Ermächtigungen das Bezugsrecht der Aktionäre über die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze von 10 % des Grundkapitals hinaus auszuschließen. In jedem Fall sind die Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft bei der Auswahl der am besten geeigneten Instrumente zu berücksichtigen.

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermöglicht es, aufgrund einer höchstens 18 Monate geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Der Beschlussvorschlag zu Punkt 10 der Tagesordnung enthält eine entsprechende Ermächtigung, die auf einen Zeitraum von etwas weniger als 18 Monaten beschränkt ist. Auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ist der Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Handels mit eigenen Aktien ausgeschlossen. Bei dem Erwerb

eigener Aktien und deren Veräußerung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53 a AktG grundsätzlich zu wahren. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass der Erwerb der Aktien an der Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot erfolgen soll. Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es dem Vorstand, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien im Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zu einem Preis zu erwerben, der den durchschnittlichen Börsenpreis an den drei dem Erwerb jeweils vorangehenden Tagen um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreitet. In jedem Fall ist bei der Ausübung von Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien die Grenze des § 71 Abs. 2 AktG zu beachten, nach dem auf die erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft erworben und noch in Besitz hat, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen dürfen. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien entweder eingezogen (wodurch das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt würde) oder aber durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Mit den beiden letzten Möglichkeiten der Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien wird auch bei der Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG sieht die unter Punkt 10 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung jedoch auch vor, dass die Gesellschaft erworbene eigene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern kann. Voraussetzung hierzu ist, dass die eigenen Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch wird eine Verwässerung des Kurses der comdirect Aktien vermieden. Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. So können z. B. Aktien an institutionelle Anleger verkauft und damit zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden. Die Gesellschaft wird zugleich in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen flexibel anzupassen und auf günstige Börsensituationen schnell zu reagieren.

Die Vermögens- und auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt: die Ermächtigung beschränkt sich auf maximal 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Damit ist sichergestellt, dass die Gesamtzahl der erworbenen Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wieder ausgegeben werden können, insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen; dies entspricht den Erfordernissen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Darüber hinaus wird der Vorstand eine Ausnutzung dieser Ermächtigung nur in der Weise vornehmen, dass insgesamt – d. h. unter Einbeziehung der unter TOP 8 vorgeschlagenen Ermächtigungen – die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG geregelte Grenze von 10 % des Grundkapitals eingehalten wird. Die erworbenen eigenen Aktien dürfen, wenn sie in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden sollen, nur zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der comdirect Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt ihrer Beteiligungsquote interessiert sind, damit kein Nachteil, da sie die entsprechende Zahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht auch vor, dass die auf ihrer Grundlage erworbenen Aktien auch verwendet werden können, um mit den Aktien als Gegenleistung Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, die erworbenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage zu verwenden, wodurch die Gesellschaft in die Lage versetzt wird, die eigenen Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen. Dies ist eine vom nationalen und internationalen Wettbewerb zusehends geforderte Gegenleistung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft somit die Möglichkeit geben, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen im Interesse der Aktionäre flexibel und kostengünstig ausnutzen zu können. Weiterhin sieht die Ermächtigung die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts vor, um die erworbenen eigenen Aktien den Inhabern von durch die Gesellschaft oder deren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandlungs- oder Optionsrechten zum Bezug anzubieten. Hierdurch wird dem Vorstand die Möglichkeit gegeben, den in den Wandlungs- oder Optionsbedingungen vorgesehenen Verwässerungsschutz der Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten auch ohne bare Ausgleichszahlung umzusetzen.

Schlussendlich sieht die hier vorgeschlagene Ermächtigung die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre vor, wenn die erworbenen eigenen Aktien als Belegschaftsaktien an die Mitarbeiter und Pensionäre der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Belegschaftsaktien sind nach wie vor ein wichtiges Instrument zur Mitarbeiterbindung und Mitarbeitermotivation. Es liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, dass hierfür neben dem zu TOP 8 vorgeschlagenen genehmigten Kapital eine weitere Grundlage für die Ausgabe von Belegschaftsaktien zur Verfügung steht.

Abschließende Erläuterungen

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die spätestens am 21. April 2004 während der üblichen Geschäftsstunden bei der Hinterlegungsstelle ihre Aktien für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen und die Ausstellung einer Eintrittskarte beantragen.

Hinterlegungsstelle ist die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Hauptversammlungsunterlagen

Geschäftsberichte für das Jahr 2003 sowie weitere Abdrucke dieser Einladung zur Hauptversammlung können bei der comdirect bank Aktiengesellschaft, Abteilung Investor Relations, Pascallehre 15, 25451 Quickborn, angefordert werden. Ein Abdruck dieser Einladung wird denjenigen unserer Aktionäre, deren Aktien ein inländisches Kreditinstitut verwahrt, von diesem ohne Anforderung zugesandt. Die Hauptversammlungsunterlagen einschließlich der in TOP 1 genannten Unterlagen zum Jahresabschluss sowie des Ergebnisabführungsvertrags, des gemeinsamen Berichts der Vorstände und der Jahresabschlüsse und Lageberichte der letzten drei Jahre der comdirect bank Aktiengesellschaft sowie die Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre der comdirect private finance AG (zu TOP 7) können in den Geschäftsräumen der comdirect bank Aktiengesellschaft, Pascallehre 15, 25451 Quickborn, eingesehen oder auf unserer Website unter dem Menüpunkt „Über uns“ bei den Investor-Relations-Informationen (Internetadresse www.comdirect.de/hv) abgerufen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Die Vollmacht muss in Schriftform erteilt und auf Verlangen vorgelegt werden, es sei denn, der Bevollmächtigte ist ein Kreditinstitut oder ein anderer geschäftsmäßig Handelnder, deren Bevollmächtigung nach § 135 AktG hiervon befreit ist.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Die Vollmachten sind schriftlich zu erteilen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Einzelheiten zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt.

Anträge von Aktionären

Anträge von Aktionären bitten wir ausschließlich zu richten an:

comdirect bank Aktiengesellschaft

Investor Relations

Pascalkehrle 15

25451 Quickborn

Telefax: 0 41 06 / 704 – 1969

Für Auskünfte zur Hauptversammlung steht die Abteilung Investor Relations den Aktionären auch telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung:

Telefon: 0 41 06 / 704 – 1966

Email: investorrelations@comdirect.de

Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung wird die comdirect bank Aktiengesellschaft auf ihrer Website unter dem Menüpunkt „Über uns“ bei den Investor-Relations-Informationen zugänglich machen (Internetadresse www.comdirect.de/hv).

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

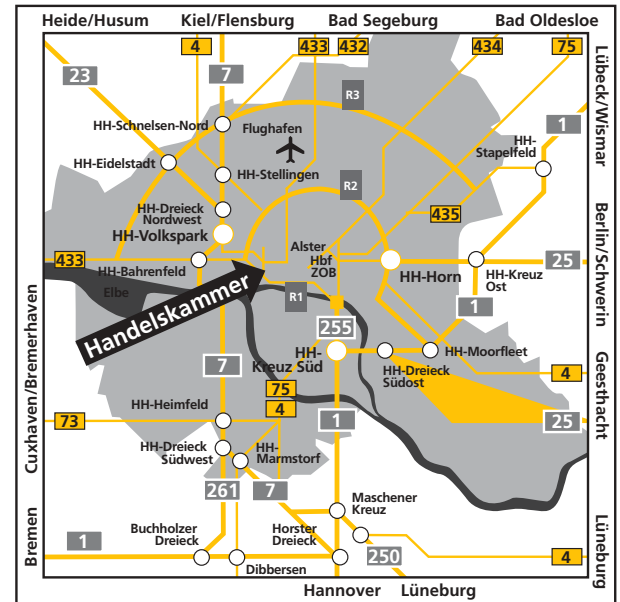
Die Gesellschaft behält sich die Übertragung der Hauptversammlung über elektronische oder andere Medien gemäß § 17 Abs. 6 ihrer Satzung vor. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

Quickborn, im März 2004

comdirect bank Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Anfahrtsmöglichkeiten nach Hamburg



Zur Handelskammer Hamburg

